

Rechtliche Grundlage:

§33 (1) BauO NRW 2018 „Für jede Nutzungseinheit (...) wie Wohnungen, Praxen(...) müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege (...) vorhanden sein“

§ 33 (2) BauO NRW 2018 „Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1 (siehe oben) die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg **kann** (...) eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. “

Ausführung:

Wenn der zweite Rettungsweg über eine tragbare Leiter der Feuerwehr sichergestellt wird, dürfen diese zum Anleitern bestimmten Stellen eine Brüstungshöhe von maximal 8 m haben.

Des Weiteren muss unterhalb der zum Anleitern bestimmten Stellen eine Aufstellfläche vorhanden sein. Bedenken nach §33 (2) BauO NRW 2018 (s.o.) bestehen grundsätzlich nicht, wenn ein sicherer Einsatz nach FwDV 10 möglich ist und entsprechend folgende Kriterien eingehalten werden:

- Die Aufstellfläche für tragbare Leitern muss eine Größe von mindestens 3 m x 2 m haben.
- Der Abstand zur Gebäudewand sollte 1 m betragen und hindernisfrei sein. (Aufstellwinkel 65° - 75°)
- Hinter der Aufstellfläche sollte ein 1 m breiter, ebenfalls hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein.
- Die Aufstellfläche hat der statischen Belastung standzuhalten und ein ebenes Oberflächenprofil haben.
 - Rasenflächen müssen nicht extra befestigt werden.
 - Nicht verdichtete Untergründe wie z. B. Blumenbeete sind nicht geeignet.

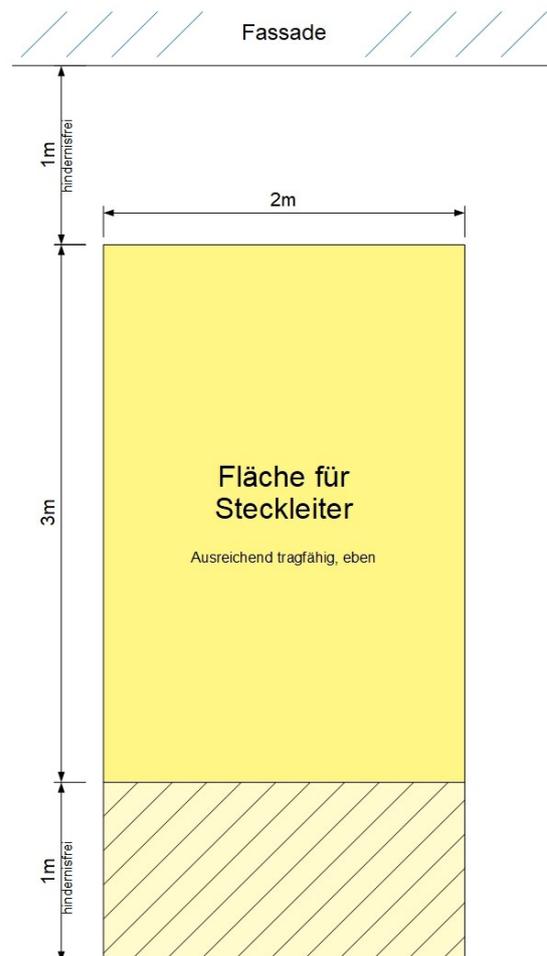


Abb. 1: Aufstellfläche für tragbare Leitern der Feuerwehr

Hinweis:

Die abschließende und individuelle Beurteilung der Aufstellfläche(n) erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch die Brandschutzdienststelle.

Quelle:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018); Feuerwehr Hattingen, FwDV 10